



GEMEINDE LEHRE

Der Gemeindevorstand

Wahlbekanntmachung

und zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters am 13.09.2026

Gemäß § 16 i. V. m. § 45 a des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 28.01.2014 (NKWG; Nds. GVBl. 2014, S. 35, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025, Nds. GVBl. 2025, Nr. 3) gebe ich für die Direktwahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters für die Gemeinde Lehre am 13.09.2026 folgendes bekannt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Lehre hat in seiner Sitzung am 25.09.2025 den Wahltag für die Direktwahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters für die Gemeinde Lehre beschlossen. Die Wahl findet am **13.09.2026 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes; NKomVG vom 17.12.2010, Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025, Nds. GVBl. 2025 Nr. 3 i. V. m. § 45 b Abs. 1 u. 2 NKWG).

Ist eine Stichwahl durchzuführen, so findet diese gemäß § 45 b Abs. 3 S. 1 NKWG am **27.09.2026 ebenfalls in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und von den Bewerberinnen und Bewerbern selbst eingereicht werden (§ 45 d NKWG i. V. m. § 21 NKWG).

Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist. Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Gemäß § 45 d Abs. 3 S. 2 NKWG muss er außerdem persönlich und handschriftlich von mindestens **145 Wahlberechtigten** des Wahlgebiets (hier: Gemeinde Lehre) unterzeichnet sein. Diese **Unterstützungsunterschriften** sind nur gültig, wenn sie auf amtlichen **Formblättern** geleistet sind. Die Formblätter sind bei der Gemeindevorstandung anzufordern.

Gemäß § 45 d Abs. 4 NKWG i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG sind **von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:**

- Einzelwahlvorschlag Busch (Busch, Andreas)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- DIE LINKE (Die Linke)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Lehre (UWG-Lehre)

Erfordernis der Wahlanzeige für neue Parteien

Parteien, welche hier nicht aufgeführt sind und deren Parteieigenschaft nicht schon im Verfahren zu den allgemeinen Kommunalwahlen am 13.09.2026 vom Landeswahlausschuss festgestellt wurde (§ 45 d Abs. 8 NKWG), können Wahlvorschläge für die Direktwahl nur dann einreichen, wenn sie bis spätestens

Montag, dem 15.06.2026

ihre Beteiligung an der Wahl dem

**Niedersächsischen Landeswahlleiter
Schiffgraben 12
30159 Hannover**

angezeigt haben.

Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Ort und Zeitpunkt für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind an den **Gemeindewahlleiter der Gemeinde Lehre, Marktstraße 10, 38165 Lehre** zu richten.

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge endet **aktuell am Montag, dem 20.07.2026, um 18:00 Uhr.**

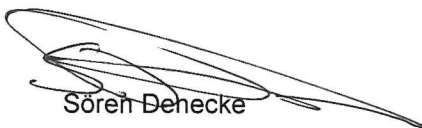
Hinweis: Der Niedersächsische Landtag berät derzeit, dass die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge der Direktwahlen vorgezogen werden soll. Der neue Termin wäre somit der 06.07.2026, 18:00 Uhr. Nach Verabschiedung des Gesetzes im Landtag wird eine neue Wahlbekanntmachung mit der aktualisierten Frist veröffentlicht.

Es wird gebeten, Wahlvorschläge **möglichst frühzeitig einzureichen**, damit ggf. bei der Vorprüfung festgestellte Mängel noch rechtzeitig vor Fristablauf abgestellt werden können. Nach Ablauf der Frist können in § 27 Abs. 2 NKWG aufgeführte Mängel nicht mehr beseitigt werden.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorgaben der §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung in der Fassung vom 05.07.2006 (NKWO; Nds. GVBl. S. 280, 431; zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.01.2025; Nds. GVBl. 2025, Nr. 3) entsprechen. Die Vordrucke für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge sind bei Bedarf bei der Gemeindewahlleitung erhältlich.

Lehre, den 20.03.2026



Sören Dehecke



Ausgehängt am: 23.03.2026
Abzunehmen am: 27.07.2026
Abgenommen am: _____